

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 448/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Oskar B. [REDACTED],

[REDACTED]straße 3, V. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München an Verkündungs Statt
zugestellt am 29./30. Juni 1977 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter macht durch seine Bezugnahme auf
das Urteil des Landgerichts deutlich, daß er die frühere
Entscheidung, die eine Entschädigung mangels Nachweises
einer Verfolgung versagte, nach wie vor für richtig hält.
Damit ist für Abhilfe kein Raum.

Die Verfahrensrügen der Beschwerde führen nicht zur
Zulassung der Revision. Der Tatrichter hält mit dem Land-
gericht eine erneute Beweisaufnahme für nicht geboten,
weil die Beweisangebote des Klägers zum einen Teil in dem
früheren Verfahren schon erhobene Beweise und zum anderen
Teil nicht erhebliche Umstände betreffen. Darin liegt kein
Rechtsfehler.

Mai

Dr. Lang